



Newsletter
Neues aus dem Bereich des Gesundheitsrechts
Juli 2022

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartner,

unser Juli Newsletter beinhaltet für Sie eine Zusammenstellung an wissenswerten und aufschlussreichen Gerichtsentscheidungen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen. Diesmal haben wir unter anderem das Urteil des Bundesarbeitsgericht, wonach der Arbeitnehmer konkret die Überstunden nachweisen muss, für Sie zusammengefasst. Darüber hinaus sind weitere Themen die Rechtmäßigkeit der vom GBA beschlossene Notfallstrukturen in Krankenhäusern und die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei unerlaubter Weitergabe von IP-Adressen

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen!

BAG: Arbeitnehmer muss Überstunden konkret nachweisen	S. 3
BGH: Irreführende Bezeichnung als „Kinderzahnärztin“	S. 4
OLG Hamburg: Abgrenzung von Unternehmenswerbung und heilmittelwerblich relevanter Absatzwerbung	S. 5
OLG Saarbrücken: PKV-Leistungsanspruch trotz verjährter Arztforderung?	S. 6
LSG Berlin: Von GBA beschlossene Notfallstrukturen in Krankenhäusern rechtmäßig	S. 7
LG München: Unzulässigkeit von Google Font	S. 8
Ansprechpartner und Kontaktdaten	S. 11
Echo	S. 12



KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT
PROF. SCHLEGEL HOHMANN MANGOLD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ihre Kanzlei für Medizinrecht:
Prof. Schlegel Hohmann & Partner
Büro Frankfurt / Main
Hanauer Landstraße 328-330
60134 Frankfurt am Main
Telefon (069) 94 74 15 70
Telefax (069) 94 74 15 7- 19
Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Urteile aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

BAG: Arbeitnehmer muss Überstunden konkret nachweisen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass wenn ein Arbeitnehmer auf Bezahlung von Überstunden klagt, er diese auch nachweisen können muss.

Im konkreten Verfahren stritten die Parteien über die Vergütung von angeblich geleisteten Überstunden. Der Kläger war als Auslieferungsfahrer bei der Beklagten, die ein Einzelhandelsunternehmen betreibt, beschäftigt. Seine Arbeitszeit erfasste der Kläger mittels technischer Zeitaufzeichnung, wobei nur Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, nicht jedoch die Pausenzeiten aufgezeichnet wurden. Zum Ende des Arbeitsverhältnisses ergab die Auswertung der Zeitaufzeichnungen einen positiven Saldo von 348 Stunden zugunsten des Klägers. Mit seiner Klage hat der Kläger Überstundenvergütung in Höhe von 5.222,67 Euro brutto verlangt. Er hat geltend gemacht, er habe die gesamte aufgezeichnete Zeit gearbeitet. Pausen zu nehmen sei nicht möglich gewesen, weil sonst die Auslieferungsaufträge nicht hätten abgearbeitet werden können. Die Beklagte hat dies bestritten.

Das BAG wies die Klage, wie bereits die Vorinstanz, ab. Es sei vom Erfordernis der Darlegung der arbeitgeberseitigen

Veranlassung und Zurechnung von Überstunden durch den Arbeitnehmer auch nicht vor dem Hintergrund des sog. „Stechuhr-Urteils“ des EuGH abzurücken. Dieses ist zur Auslegung und Anwendung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und von Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergangen. Nach gesicherter Rechtsprechung des EuGH würden sich diese Bestimmungen darauf beschränken, Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zu regeln, um den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Sie fänden indes grundsätzlich keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer. Die unionsrechtlich begründete Pflicht zur Messung der täglichen Arbeitszeit habe deshalb keine Auswirkung auf die nach deutschem materiellem und Prozessrecht entwickelten Grundsätze über die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Überstundenvergütungsprozess. Hiervon ausgehend habe das vorherige Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, der Kläger habe nicht hinreichend konkret dargelegt, dass es erforderlich gewesen sei, ohne Pausenzeiten durchzuarbeiten, um die Auslieferungsfahrten zu erledigen. Die bloße pauschale Behauptung ohne nähere Beschreibung des Umfangs der Arbeiten genüge hierfür nicht.

Quelle: BAG, Urt. v. 04.05.2022 - 5 AZR 359/21

BGH: Irreführende Bezeichnung als „Kinderzahnärztin“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass das von der Vorinstanz ermittelte Verkehrsverständnis, nach dem die angesprochenen Verkehrskreise bei einer Werbung mit der Angabe „Kinderzahnärztin“ in Verbindung mit der Bezeichnung „Kieferorthopädin“ erwarten, dass die sich so bezeichnende Zahnärztin über eine besondere, gegenüber staatlichen Stellen nachgewiesene Qualifikation im Bereich der Kinderzahnheilkunde verfügt, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Zur Vermeidung einer solchen Fehlvorstellung sei es der Zahnärztin zuzumuten, auf andere Begriffe auszuweichen, die ihre besondere fachliche Qualifikation konkret benennen.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in ihrem Bezirk die Berufsaufsicht über die Zahnärzte ausübt, beanstandete unter anderem einen Imagefilm der beklagten Zahnarztpraxis, der auf der Plattform YouTube abrufbar war. In diesem wurde eine in dieser Praxis tätige Zahnärztin als "Kinderzahnärztin, Kieferorthopädin" vorgestellt. Die Ärztekammer sah "Kinderzahnärztin" als irreführend an, da es keinen Fachzahnarzt Kinderheilkunde gebe.

Nach Ansicht des BGH sei die Bezeichnung "Kinderzahnärztin" jedenfalls im konkreten Zusammenhang irreführend. Ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise gelange zu der Vorstellung, dass der damit werbende Zahnarzt

eine von der zuständigen Berufsaufsicht anerkannte Weiterbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie mit bestandener Prüfung absolviert habe. Jedenfalls wenn - wie hier - die Bezeichnung als Kinderzahnärztin in unmittelbarem Zusammenhang mit einer bekannten Fachzahnarztbezeichnung (Kieferorthopädin) stehe, sehe der Verkehr die Bezeichnungen als gleichwertig nebeneinanderstehend an. Die Angabe "Kinderzahnärztin" beziehe sich nicht auf die Praxis, sondern auf die fachliche Qualifikation der Zahnärztin, so dass ein Verständnis, wonach allein eine kindgerechte Praxisausstattung beworben werde, fernliege. Den angesprochenen Verkehrskreisen sei auch klar, dass staatlicherseits an die (zahn-)ärztliche Qualifikation aus Gründen des Gesundheitsschutzes strenge Anforderungen gestellt würden. In der Form "Kinderzahnärztin, Kieferorthopädin" werde die Bezeichnung "Kinderzahnärztin" zudem mit der bekannten Fachzahnarztbezeichnung gleichgesetzt. Es sei einem im Bereich der Kinderzahnheilkunde tätigen Zahnarzt grundsätzlich zumutbar, zur Vermeidung einer durch die Verwendung des Begriffs „Kinderzahnarzt“ im Einzelfall entstehenden Fehlvorstellung, er habe eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt absolviert, bei der Bewerbung seiner fachlichen Qualifikation auf andere, weniger verwechslungsanfällige Begriffe auszuweichen. Hierzu könne beispielsweise ein Tätigkeitsschwerpunkt nach § 13 Berufsordnung unter den dafür geltenden Voraussetzungen ausgewiesen werden. Ebenso können ein zusätzlicher Hochschulabschluss oder eine außerhalb einer Hochschule absolvierte Weiterbildung so konkret benannt werden, dass es interessierten Personen möglich ist,

sich über die Inhalte dieser Zusatzqualifikation zu informieren.

Quelle: BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 5/21

OLG Hamburg: Abgrenzung von Unternehmenswerbung und heilmittelwerberechtlich relevanter Absatzwerbung

Das Oberlandesgericht Hamburg (OLG) beschäftigte sich in einem Rechtsstreit mit der Abgrenzung von Unternehmenswerbung zur heilmittelwerberechtlich relevanter Absatzwerbung.

Die am Rechtsstreit beteiligten Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Arzneimitteln. Sie sind zugleich international tätige Aktiengesellschaften. Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerinnen wegen sechs werblicher Angaben in zwei Werbeunterlagen, nämlich einer Pressemitteilung bzw. Kapitalmarktinformation in ihrer deutschsprachigen und englischsprachigen Fassung sowie einer Internetpräsentation auf Unterlassung in Anspruch. Die Parteien streiten u.a. in der Sache darüber, ob die angegriffenen Angaben gegen die Irreführungsverbote des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) verstoßen und daher wettbewerbsrechtlich (§§ 3, 3a, 8 Abs. 1 UWG) zu verbieten sind.

Das OLG hat entschieden, dass Kapitalgesellschaften mit Schilderungen über die unternehmensspezifische Situation mit Angaben über den Produktions- und Leistungsbereich sowie Prognose-, Forschungs- und Entwicklungsberichte in Geschäftsberichten grundsätzlich ihrer Publizitätspflicht (§§ 264, 289 HGB) nachkämen. Derartige Berichte seien als Unternehmenswerbung und nicht als

heilmittelwerberechtlich relevante Absatzwerbung zu qualifizieren, selbst wenn darin Arzneimittel genannt und deren Anwendungsspektrum sowie der erwartete wirtschaftliche Erfolg umschrieben werden. Solange sich diese Berichterstattung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bewege, es also primär um eine Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung der erwähnten Präparate für das Pharmaunternehmen gehe, sei eine allgemeine Unternehmenswerbung zu bejahen; die einer Absatzförderung dienenden werblichen Nebeneffekte seien im Rahmen einer Schwerpunkt Betrachtung zu vernachlässigen. Auch sonstige Investorenmitteilungen, die sich auf eine Darstellung der mit der geplanten Markteinführung erhofften wirtschaftlichen Entwicklung eines neuen Arzneimittels beschränken, seien – auch bei Namensnennung des Produkts – regelmäßig keine heilmittelwerberechtlich relevante Absatzwerbung, weil eine Absatzförderung nicht das eigentliche Kommunikationsziel darstelle. Sobald derartige Investor-Relations-Maßnahmen jedoch auch als Instrument für absatzbezogene Werbebotschaften benutzt würden, die über den Zweck einer Investorenunterrichtung über das wirtschaftliche Potenzial des Präparats hinausgehen, komme die Annahme einer heilmittelwerberechtlichen Absatzwerbung in Betracht. Eine inhaltlich eindeutige Werbeaussage könne ebenso nicht über einen sogenannten Sternchenhinweis in ihr Gegenteil verkehrt werden. Der angesprochene Verkehr erwartet eine solche – die Werbeaussage konterkarierende – Erläuterung auch nicht.

Quelle: OLG Hamburg, Urt. v. 24. 06. 2021 – 3 U 98/20

OLG Saarbrücken: PKV-Leistungsanspruch trotz verjährter Arztforderung?

Das saarländische Oberlandesgericht Saarbrücken (OLG) hat entschieden, dass, weil der Leistungsanspruch aus einem privaten Krankenversicherungsvertrag auf die Erstattung rechtlich begründeter Aufwendungen beschränkt ist, die Eintrittspflicht des Versicherers auch dann ausscheidet, wenn die zugrunde liegenden Honorarforderungen des Arztes verjährt sind und nicht festgestellt werden kann, ob bzw. in welchem (Mindest-)Umfang diese zuvor von dem Versicherungsnehmer beglichen wurden.

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer privaten Krankheitskostenversicherung. Die Klägerin unterhält bei der Beklagten einen Krankenversicherungsvertrag auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung. Gegenstand der im Januar 2014 eingereichten Klage waren mehrere Rechnungen des – mittlerweile verstorbenen – Arztes für Allgemeinmedizin Dr. A. und des Arztes Dr. B. über eine Vielzahl angeblicher Behandlungen im Zeitraum von Juni 2009 bis Juni 2012, die von der der Klägerin allenfalls teilweise beglichen wurden und deren Erstattung die Beklagte abgelehnt hat.

Das OLG stellte zunächst klar, dass die Voraussetzungen, unter denen die Beklagte der Klägerin Leistungen schuldet, sich aus den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ergeben. Gemäß § 1 Abs. 1 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen (AVB),

die den Musterbedingungen MB/KK entsprechen, bietet der Versicherer Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Erkrankungen, und er gewährt im Versicherungsfall in der Krankheitskostenversicherung Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonst vereinbarte Leistungen. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVB ist der Versicherungsfall die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beschränkt sich dabei auf die Erstattung rechtlich begründeter Aufwendungen.

Das OLG entschied daraufhin, dass im Streitfall letztlich offen bleiben könne, ob – worüber die Parteien vorrangig gestritten haben – die Klägerin die angegebenen Behandlungen durch den Zeugen Dr. B. tatsächlich in Anspruch genommen habe, mithin, ob entsprechende Aufwendungen für Heilbehandlung überhaupt dem Grunde nach entstanden sind, und ob diese im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung entstanden sind.

Der erforderliche Nachweis erstattungsfähiger Aufwendungen der Klägerin scheitere bereits an einem selbständigen Einwand der Beklagten, den die Klägerin nicht ausgeräumt habe: Die konkrete Berechtigung der abgerechneten Beträge könne mit Blick auf die möglicherweise nicht bzw. nicht vollständig erfolgte Bezahlung der Rechnungen und eine zwi-

schenzeitliche Verjährung der Honorarforderungen nicht festgestellt werden. Vollkommen zu Recht verweise die Beklagte darauf, dass die Honorarforderungen aus den streitgegenständlichen Rechnungen, die im Zeitraum bis Juni 2012 erstellt wurden, der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB unterliegen, die nach Maßgabe des § 199 Abs. 1 BGB mit der Fälligkeit dieser Rechnungen begann, d.h. in dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige, die formellen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ erfüllende Rechnung erteilt wurde und dass diese Frist zwischenzeitlich abgelaufen ist. Dabei sei davon auszugehen, dass die Klägerin die streitgegenständlichen Rechnungen nur zum Teil bezahlt habe. Soweit hiernach offene Honorarforderungen zwischenzeitlich verjährt und infolgedessen nicht mehr durchsetzbar seien, stehe dies der Annahme erstattungsfähiger Aufwendungen entgegen. Vorliegend sei nicht – und zwar nicht einmal in einem Mindestumfang – erwiesen, dass Rechnungsbeträge aus dem hier maßgeblichen Zeitraum entweder von der Klägerin bezahlt oder noch nicht verjährt sind. Die diesbezügliche Darlegungs- und Beweislast treffe nach allgemeinen Grundsätzen die Klägerin, weil es um die Durchsetzbarkeit der Honorarforderung des Behandlers und damit um eine Voraussetzung des von ihr geltend gemachten Erstattungsanspruches gehe.

Quelle: OLG Saarbrücken, Urt. v. 08.04.2022, 5 U 47/21

LSG Berlin: Von GBA beschlossene Notfallstrukturen in Krankenhäusern rechtmäßig

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat vier Klagen von Kliniken abgewiesen, die aufgrund des vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) festgelegten gestuften Systems von Notfallstrukturen in Krankenhäusern von der Notfallversorgung ausgeschlossen, mit der Folge von Abschlägen, sind. Der GBA habe sich mit seinem Beschluss im Rahmen der Vorgaben des Gesetzgebers bewegt.

Nach dem gesetzlichen Auftrag in § 136c Absatz 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) hat der GBA ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, einschließlich einer Stufe für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung, zu beschließen. Hierbei sind für jede Stufe der Notfallversorgung Mindestvorgaben – insbesondere zur Art und Anzahl von Fachabteilungen, zur Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals sowie zum zeitlichen Umfang der Bereitstellung von Notfalleistungen – differenziert festzulegen. Gegen den Beschluss des GBA hat eine Vielzahl kleinerer deutscher Kliniken, darunter viele Belegkliniken, bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Klage erhoben. Sämtliche Klägerinnen sind nach dem Beschluss des GBA nicht (mehr) an der Notfallversorgung beteiligt, weil sie nicht die Qualitätsanforderungen der sog. Ba-

sisnotfallversorgung erfüllen (u. a. Vorhalten von Fachabteilungen für Chirurgie oder Unfallchirurgie und Innere Medizin, Verfügbarkeit bestimmten Fachpersonals in einer zentralen Notaufnahme, Intensivstation mit mindestens sechs Betten, Schockraum). Die Klägerinnen haben deshalb auch Abschlagszahlungen in Kauf zu nehmen, während die an der Notfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser unterschiedlich hoch bezuschusst werden.

Das Landessozialgerichts hat die Klagen von vier Kliniken abgewiesen. Er sah die Regelungen des GBA als rechtlich beanstandungsfrei an. Mit seinem Beschluss bewege der GBA sich im Rahmen der Vorgaben des Gesetzgebers. Die Regelungen der Zu- und Abschläge und das gestufte System der Notfallversorgung seien mit dem Krankenhausstrukturgesetz unmittelbar vom Gesetzgeber angestoßen worden. In der mündlichen Urteilsbegründung hat das LSG betont, dass der GBA selbst nicht für die von den Klägerinnen zu erhebenden Abschläge „verantwortlich“ sei. Deren Höhe sei überdies wiederum auf der Grundlage eines gesetzlichen Auftrages vom GKV Spitzenverband, vom Verband der Privaten Krankenversicherung und von der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart worden und könne dem GBA nicht angelastet werden.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. Die unterlegenen Klägerinnen

können bei dem Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Quelle: LSG Berlin, Urt. v. 22.06.2022, L 9 KR 170/19 KL

LG München: Unzulässigkeit von Google Fonts und Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei unerlaubter Weitergabe von IP-Adressen

Nach Ansicht des Landgerichts München (LG) stellt die unerlaubte Weitergabe von dynamischen IP-Adressen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dar, wenn bei Aufruf einer Webseite die dynamischen IP-Adresse des Nutzers auf Grund der Nutzung von Google Fonts durch den Webseitenbetreiber automatisch an Google weitergeleitet wird.

Im konkreten Fall nahm ein Internetnutzer eine Webseitenbetreiberin auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch, weil bei Aufruf der Internetseite durch den Nutzer dessen IP-Adresse durch Bereitstellung einer Schriftart des Anbieters Google (Google Fonts) dem Anbieter offengelegt wurde.

Das LG hat entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Weitergabe von IP-Adressen des Klägers aus § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 BGB analog habe. Die unerlaubte Weitergabe der dynamischen IP-Adresse des Klägers durch die Beklagte stelle eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Form



des informationellen Selbstbestimmungsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB dar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet das Recht des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Die dynamische IP-Adresse stelle für einen Webseitenbetreiber ein personenbezogenes Datum dar, denn der Webseitenbetreiber verfüge abstrakt über rechtliche Mittel, die vernünftigerweise eingesetzt werden könnten, um mithilfe Dritter, und zwar der zuständigen Behörde und des Internetzugangsanbieters, die betreffende Person anhand der gespeicherten IP-Adressen bestimmen zu lassen. Dabei reiche es aus, dass für die Beklagte die abstrakte Möglichkeit der Bestimmbarkeit der Personen hinter der IP-Adresse bestehe. Die automatische Weitergabe der IP-Adresse sei daher ein nach dem Datenschutzrecht unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers gewesen, da der Kläger unstreitig in diesem Eingriff nicht eingewilligt hat. Insbesondere sei der Eingriff auch nicht aufgrund eines berechtigten Interesses i.S.d. Art. 6 Abs. 1 f. DSGVO gerechtfertigt. Google Fonts könne nämlich auch genutzt werden, ohne dass beim Aufruf der Webseite eine Verbindung zu einem Google-Server hergestellt werde und eine Übertragung der IP-Adresse der Webseitenutzer an Google stattfinde. Neben dem Unterlassungsanspruch stehe dem Kläger außerdem ein Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1

DS-GVO zu. Ein (immaterieller) Schadensersatz i.H.v. 100 € sei hierbei angemessen.

Quelle: LG München I, Urt. v. 20.01.2022 – 3 O 17493/20



KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT
PROF. SCHLEGEL HOHMANN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Kontaktdaten

Büro Frankfurt / Main

Hanauer Landstraße 328-330
60134 Frankfurt am Main
Telefon (069) 94 74 15 70
E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Büro Hamburg

Mittelweg 151
20148 Hamburg
Telefon (040) 39 10 69 70
E-Mail: Hamburg@GesundheitsRecht.com

Büro Köln

Oberländer Ufer 184
50968 Köln (Marienburg)
Telefon (0221) 67 00 99 - 0
E-Mail: Koeln@GesundheitsRecht.com



ECHO

Schreiben Sie uns, wenn Sie sich für besondere Themenschwerpunkte interessieren oder Fragen zu den aktuellen Themen haben.

Fax: 069 / 94 74 157-19

E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Name, Titel:

Vorname:

Unternehmen/Praxis:

Telefon:

E-Mail:

Themenschwerpunkt/Frage:



KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT
PROF. SCHLEGEL HOHMANN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER